



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 10 - Personalmanagement	Herr Rathner

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2024	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	05.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Anpassung der Beamtenbezüge 2024/2025

Sachverhalt:

Nach Art. 16 BayBesG sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten regelmäßig an die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt deshalb, den Tarifabschluss der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht in das Besoldungsrecht zu übertragen.

Der Ministerrat hat dazu am 6. Februar 2024 einen Gesetzentwurf beschlossen, der im Kern folgende Änderungen vorsieht:

I. Besoldungserhöhung

Die Besoldung der Beamten soll in zwei Schritten erfolgen:

- Zum **1. November 2024** werden die **Grundgehälter um 200 Euro** und **dynamische Besoldungsbestandteile** (z. B. Zuschläge und Zulagen) um **4,76 % erhöht**.
- Zum **1. Februar 2025** erfolgt eine **lineare Anpassung** aller Besoldungsbestandteile um weitere **5,5 %**.

II. Inflationsausgleichszahlung

Laufbahnbeamten, berufsmäßigen Bürgermeistern und Anwärtern sollen ferner Inflationsausgleichszahlungen zu Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gezahlt werden:

- Zum Stichtag 9. Dezember 2023 wird eine **Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro** gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung ist, dass das Beamtenverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand und die Beamten in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatten.

Bei Teilzeitbeschäftigung findet eine entsprechende Kürzung statt.

- Zusätzlich wird für die **Monate von Januar 2024 bis Oktober 2024** eine monatliche Inflationsausgleichszahlung gezahlt. Diese beträgt für Beamte **monatlich 120 Euro**. Vorausset-

zung für die Zahlung ist, dass in dem jeweiligen Kalendermonat an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge besteht.

Bei Teilzeitbeschäftigung findet eine entsprechende Kürzung statt.

Die Inflationsausgleichszahlungen sind bis zur Höhe von 3.000 Euro nach § 3 Nr. 11c EStG von der Einkommensteuer befreit.

Der Freistaat Bayern beabsichtigt, die Inflationsausgleichszahlungen im Vorgriff auf den entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtags bereits mit dem April-Gehalt zum Ende des Monats März 2024 auszuführen.

Um eine Schlechterstellung der kommunalen Beamten zu vermeiden, empfiehlt der Bayerische Gemeindetag, dieser Praxis zu folgen.

Die Auszahlung wird unter den Vorbehalt der Rückforderung gestellt.

1. Finanzielle Auswirkungen

JA

Die Kosten für die anfallenden Besoldungserhöhungen sowie Inflationsausgleichszahlungen an die Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Gauting werden, auf Basis des aktuellen Personalbestandes, wie folgt kalkuliert:

- Der Haushalt 2024 wird durch die Inflationsausgleichszahlung mit rund 18.450€ sowie der Besoldungserhöhung mit rund 2.400€ belastet (Gesamt: 20.850€).
- Die Haushaltsbelastung 2025 liegt aufgrund der Besoldungserhöhung bei rund 40.000€.

Änderungen vorbehalten.

Stellungnahmen:

Der Haushalt 2024 sowie die Finanzplanung wurden in der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2024 beschlossen. Da der Haushalt 2024 bis zur erstmaligen Verausgabung Ende März 2024 voraussichtlich noch nicht von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt sein wird, gelten bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung 2024 die Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung gemäß Art. 69 Gemeindeordnung (GO).

Demnach darf die Gemeinde während dieser Zeit nur finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich oder vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies ist sowohl für die vom Ministerrat beschlossenen Besoldungserhöhung als auch die Inflationsausgleichszahlung nach Art. 16 BayBesG zu bejahen.

Die Haushaltsansätze waren in der jeweils vorgesehenen Höhe in den Vorjahren bereits regelmäßig eingestellt und sind mit Haushalt 2024 sowie auch für die Finanzplanungsjahre 2025 – 2027 entsprechend festgelegt worden.

Unter Verweis auf die angespannte finanzielle Lage für den Haushalt 2024 sowie die Finanzplanjahre ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass hierfür überplanmäßige Deckungsmittel vorzusehen sind oder ggf. Ansätze für freiwillige Leistungen in entsprechendem Rahmen während des Haushaltsjahres gekürzt werden müssen, sollten die eingeplanten Ansätze nicht vollständig zur Deckung der Besoldungserhöhung sowie der Inflationsausgleichszahlung ausreichen.

Gez. Stefan Hagl / Kämmerer / 15.02.2024

Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0591/WV.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Inflationsausgleichszahlungen im Vorgriff auf den entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtages, analog dem Vorgehen des Freistaats Bayern, mit dem Aprilgehalt zum Ende des Monats März auszubezahlen. Die Zahlung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Beschlussvorschlag Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0591/WV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Inflationsausgleichszahlungen im Vorgriff auf den entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bayerischen Landtages, analog dem Vorgehen des Freistaats Bayern, mit dem Aprilgehalt zum Ende des Monats März auszubezahlen. Die Zahlung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Gauting, 16.02.2024

Unterschrift